

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1767/2018
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 29.10.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 06.11.2018

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	13.11.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.11.2018	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen, Wohnbau Mainz GmbH (WBM);
Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der WBM zur verbilligten Abgabe der Liegenschaft
"Kommissbrotbäckerei" durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 1. November 2018
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, den 1. November 2018
Stadtverwaltung

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, den November 2018
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt den ergänzenden Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der Wohnbau Mainz GmbH zur verbilligten Abgabe der Liegenschaft „Kommissbrotbäckerei“, Gemarkung Mainz, Flur 11, Flurstück 59 (55118 Mainz, Rheinallee 111) durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an die WBM in der als Anlage beiliegenden Fassung.

1. Sachverhalt

Die Wohnbau Mainz GmbH (WBM) ist durch den Beschluss des Stadtrates Nr. 1444/2017 vom 29.11.2017 mittels eines Betrauungsaktes mit den folgenden Aufgaben der Daseinsvorsorge im Bereich der sozialen Wohnraumförderung betraut worden (s. Anlage 1):

1. der Bau, der Unterhalt und die Renovierung von sozialem Wohnraum, der einer Belegungs- und Mietbindung unterliegt,
2. die Vermietung dieses Wohnraums an Berechtigte zu Konditionen, die unterhalb den marktüblichen Mieten liegen,
3. den Bau, den Unterhalt und die Renovierung von sozialem Wohnraum, zur Befriedigung des Wohnraumbedarfs und zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum,
4. die Vermietung dieses sonstigen Wohnraums.

Der Betrauungsakt, der am 11.05.2018 in Kraft getreten ist, enthält alle vom Freistellungsbeschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 als erforderlich festgelegten Angaben.

Im Zuge der geplanten Abgabe der Liegenschaft „Kommissbrotbäckerei“, Gemarkung Mainz, Flur 11, Flurstück 59 (55118 Mainz, Rheinallee 111) durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) an die WBM wurde der o.g. Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der WBM der BlmA vorgelegt, da die Richtlinie der BlmA zur verbilligten Abgabe von Grundstücken vom 29.08.2018 (VerbR) zur Gewährung der Verbilligung u.a. die Sicherstellung der Konformität der Maßnahme mit dem EU-Beihilfenrecht vorsieht. Als Ergebnis der Prüfung befand die BlmA es für nicht zielführend, den bestehenden Betrauungsakt um die durchzuführende Maßnahme zu ergänzen. Sie besteht auf einem separaten Betrauungsakt (s. Anlage 2), welcher als Anlage dem geplanten Veräußerungsvertrag beigefügt werden soll.

Der ergänzende Betrauungsakt enthält - wie der bereits bestehende Betrauungsakt vom 11.05.2018 - alle vom Freistellungsbeschluss der EU-Kommission genannten Angaben. Er erfüllt ebenfalls alle Voraussetzungen der Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Grundstücken vom 29.08.2018 (VerbR). So wird im § 4 Abs. 1 S. 1 des ergänzenden Betrauungsaktes die Art der Ausgleichsleistung, die durch die ausgleichsleistende Stelle (BlmA) erbracht wird, durch die Benennung der Beihilfemaßnahme und der Liegenschaft konkretisiert. Als ausgleichsleistende Stelle wird in der Präambel des Betrauungsaktes ausdrücklich die BlmA benannt. Die Stadt Mainz fungiert darin lediglich als betrauende Stelle und soll neben der WBM als weiterer Vertragspartner in den Veräußerungsvertrag zwischen der BlmA und der WBM aufgenommen werden.

Gemäß § 9 Abs. 3 des ergänzenden Betrauungsaktes wird die Gültigkeit und die Geltungsdauer des vom Stadtrat in seiner Sitzung am 29.11.2017 beschlossenen und am 11.05.2018 in Kraft getretenen öffentlichen Betrauungsaktes der Stadt Mainz durch den Erlass des ergänzenden Betrauungsaktes nicht berührt.

2. Lösung

Der ergänzende Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der WBM wird in der als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

3. Alternative

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

Anlage

- 1) Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der WBM vom 11.05.2018,
- 2) Ergänzender Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der WBM.